

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/1/16 90s5/85,  
120s186/84, 11Ns49/11m,  
15Ns17/15s, 13Ns28/15v,  
12Ns25/16x, 12Ns40/16b, 11**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1985

## Norm

StPO §62

### Rechtssatz

Ein wichtiger, die Zweckmäßigkeit der Delegation rechtfertigender Grund kann darin gelegen sein, daß die Erledigung einer Strafsache aller Voraussicht nach rascher und mit geringerem Kostenaufwand durch ein anderes Gericht erfolgen kann. Solche Umstände können im Wohnort von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht vernommen werden sollen, aber auch in der Notwendigkeit der Vornahme eines Lokalaugenscheins gelegen sein.

### Entscheidungstexte

- 9 Os 5/85  
Entscheidungstext OGH 16.01.1985 9 Os 5/85
- 12 Os 186/84  
Entscheidungstext OGH 24.01.1985 12 Os 186/84  
nur: Ein wichtiger, die Zweckmäßigkeit der Delegation rechtfertigender Grund kann darin gelegen sein, daß die Erledigung einer Strafsache aller Voraussicht nach rascher und mit geringerem Kostenaufwand durch ein anderes Gericht erfolgen kann. (T1)
- 11 Ns 49/11m  
Entscheidungstext OGH 22.08.2011 11 Ns 49/11m  
Vgl; Beisatz: Hier wurde das Kostenargument vor dem Hintergrund, dass auch mehrere Zeugen ihren Wohnsitz im Sprengel des zuständigen Gerichts haben, als nicht ausschlaggebend angesehen. (T2)
- 15 Ns 17/15s  
Entscheidungstext OGH 18.03.2015 15 Ns 17/15s  
Auch
- 13 Ns 28/15v  
Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Ns 28/15v  
Vgl
- 12 Ns 25/16x  
Entscheidungstext OGH 12.04.2016 12 Ns 25/16x  
Auch; Beis wie T2
- 12 Ns 40/16b  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 12 Ns 40/16b  
Auch; Beis wie T2
- /16k  
Entscheidungstext OGH 16.08.2016 /16k  
Auch; Beis wie T2
- 14 Ns 58/17s  
Entscheidungstext OGH 21.08.2017 14 Ns 58/17s  
Auch

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0097052

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

07.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)